



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Schulen und Kultur
41456 Neuss

B. 26.6.



Datum: 19.06.2017

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
48.02.12.07.13
bei Antwort bitte angeben

Frau Horst
Zimmer: Bo 5022
Telefon:
0211 475-4663
Telefax:
0211-875 651 031-547
michaela.horst@
brd.nrw.de

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss zum Schuljahr 2017/2018

Ihr Antrag vom 24.11.2016

Nach intensiven Gesprächen mit der Stadt Krefeld genehmige ich gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zur Zeit gültigen Fassung den Beschluss des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss vom 21.12.2016 über die Errichtung des nachstehend näher bezeichneten Bildungsganges zum **01. August 2017**:

Bezeichnung des Bildungsganges:

"Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" gemäß der Anlage A 1.1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Anschrift der Schule:

Berufsbildungszentrum Grevenbroich
Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss
- Sekundarstufe II -
Bergheimer Str. 53
41515 Grevenbroich

Schulnummer des IT NRW: 173757

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



I. Nebenbestimmungen:

1. Der Bildungsgang wird entsprechend des zugrunde liegenden Beschlusses einzügig in Teilzeitform genehmigt.
2. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass zum Beginn des Bildungsganges die erforderliche Mindestzahl der Anmeldungen für eine Einzügigkeit (= 22 Schülerinnen und Schüler) nach § 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG erreicht wird. Die Genehmigung wird unwirksam, falls die erforderliche Mindestzahl für eine Einzügigkeit nicht erreicht wird. Die Einzügigkeit für diesen Bildungsgang sollte auch im Laufe des Schuljahres gesichert sein. **Die Schule hat mir am Tag des Unterrichtsbeginns** per Fax (0211/87565 1031547) oder E-Mail (michaela.horst@brd.nrw.de) über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich zum Unterricht erschienen sind, **unaufgefordert zu berichten**. Aufnahmebestätigungen dürfen nur unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass bei zu geringer Schülerzahl der Bildungsgang am Berufskolleg nicht eingerichtet wird. Das Berufskolleg muss daher bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl den Interessenten unverzüglich mitteilen, dass der Bildungsgang nicht eingerichtet wird, und sie ggf. über andere Standorte informieren. **Sollte der Bildungsgang mangels erforderlicher Mindestschülerzahl bei einer Neuerrichtung nicht zustande kommen, müssten Sie dessen Einrichtung zu einem zukünftigen Schuljahr gemäß § 81 SchulG hier neu beantragen.**
3. Ausnahmen von der festgeschriebenen Anzahl von Schülerinnen und Schüler gelten nur für den Fall der gemeinsamen Beschulungsmöglichkeit (Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten: www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse). **Hierüber ist ein gesonderter Antrag an die Bezirksregierung zu richten.**
4. Die Genehmigung erlischt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer Fachklasse unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr, falls erforderlich, durch die Bildung einer Bezirksfachklasse auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte im Sinne des § 80 Abs. 2 SchulG sicherzustellen. Es



dürfen keine Schülerinnen und Schüler mehr in den Bildungsgang neu aufgenommen werden. Bei Wiederaufnahme des Bildungsganges ist ein **neuer** Genehmigungsantrag nach § 81 SchulG zu stellen.

5. Die Schule hat mir über drei Schuljahre zum Schuljahresbeginn (letztmalig zum 01.08.2019) die aktuellen Schülerzahlen (für jede Jahrgangsstufe) in dem vorgenannten Bildungsgang **unaufgefordert** zu melden.
6. Zusätzlich benötigte Planstellen können nur in Anspruch genommen werden, wenn diese in der Planstellenzuweisung berücksichtigt sind.
7. Hinsichtlich der Fahrtkosten verweise ich auf § 97 SchulG in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung.

II. Hinweise:

1. Die Genehmigung kann nunmehr erfolgen, weil die Stadt Krefeld mit E-Mail vom 08.06.2017 die Bedenken zurückgezogen hat.
2. Die o. g. Schulnummer ist im Schriftwechsel mit dem Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen und mir grundsätzlich anzugeben.
3. Der Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen erhält eine Durchschrift dieser Genehmigungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,



Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

Seite 4 von 5

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBl NRW 320) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBL. I, Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben



werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Seite 5 von 5

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Hartmann', written in a cursive style.

Thomas Hartmann

Anlage